

Ministerium für Umwelt

Postfach 10 24 61

66024 Saarbrücken

**Landesgeschäftsstelle  
Bernd Trockur**

AZ.: §58- 64/2003

Tel.: 06881/93 61 9-12

Fax: 06881/93 61 9-11

Bernd.Trockur@NABU-Saar.de

Lebach, den 01.09.2003

vorab per Fax an 0681/501-4693

Fünftes Gesetz zur Änderung des Saarländischen Wassergesetzes

Ihr Schreiben vom 18.07.2003, E/4- 11.01.01.9 –170/03-Os/HoÖ Eingang 22.07.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der NABU Landesverband Saar reicht nachfolgende Stellungnahme zur vorgelegten  
Gesetzesänderung des SWG ein:

#### A. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Wir möchten hier grundsätzlich den mangelhaften Vollzug, der bereits für das jetzige Gesetz gilt, als zentrales Problem ansprechen. Dies wird sich durch Neuerungen und v.a. die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht ändern, eher verstärken.

So werden z.B. Wasserschauen höchst selten durchgeführt, von der Umsetzung der dabei erzielten Ergebnisse ganz zu schweigen.

Oder das Thema Gewässerrandstreifen, die ja bereits jetzt naturnah bewirtschaftet werden sollen, wovon die Praxis weit entfernt ist.

Insbesondere die personelle Besetzung der Unteren Wasserbehörden muß als hochproblematisch angesprochen werden! Hier ergibt sich aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf, damit die Kluft zwischen den – in der Regel sinnvollen - gesetzlichen Vorgaben und dem Vollzug bzw. der Realität vor Ort nicht noch größer wird.

## B. Unsere konkreten Anliegen bzw. Änderungsvorschläge

### 1. Zu §2 - Grundsätze:

Der (2) sollte dahingegen erweitert werden, daß die Grundwasserentnahmen auch in Blickrichtung Naturschutz und geschützte Lebensräume begrenzt werden, z.B. : „Die Entnahme ist so zu begrenzen, daß grundwasserbeeinflusste Lebensräume nicht beeinträchtigt werden dürfen.“

Weiterhin sollte auch der Grundsatz gelten, daß Grundwasser nur soweit gefördert werden darf, daß keine nachhaltige Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt.

### 2. Vorschlag zu (3) des §2 - Grundsätze:

„Abwasservermeidungskonzepte sind insbesondere unter gewässerökologischen Aspekten zu entwickeln und von den Abwasserbeseitigungspflichtigen bis 2015 umzusetzen.“

### 3. Vorschlag zum §9 – Wiederherstellung eines Gewässers:

(1) im Satz 1 sollte hinzugefügt werden: Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist berechtigt „in Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden“ ... wiederherzustellen.

### 4. zum neuen § 12a – Umsetzung des EU-Rechts:

Hinter der Aufzählung der 12 Punkte im neuen §12a sollte angefügt werden: Bei der Aufstellung der Rechtsverordnungen sind die nach BNatSchG §58 anerkannten Verbände zu beteiligen.

### 5. zu §42 – Abwasserbeseitigungsplan

Die neue Formulierung mit „kann“ ist zu unbestimmt. Die Aufstellung und insbesondere inhaltliche Fortschreibung (siehe auch Punkt B-2.) des Abwasserbeseitigungsplanes sollte nach wie vor verbindlich bleiben.

### 6. zu §56 – Unterhaltung; zu (4)

a) Hier muß in 1. der Begriff „Uferlinie“ durch „Uferkante“ (oder „Böschungsoberkante“) ersetzt werden.

b) Uferrandstreifen sollten außerhalb der bebauten Ortslage

- bei kleinen Gewässern (bis 50km<sup>2</sup> Einzugsgebiet) bis 5m gemessen von der Uferkante,
  - bei größeren Gewässern (über 50km<sup>2</sup> Einzugsgebiet) bis 10m gemessen von der Uferkante
- vollständig aus der Nutzung genommen werden.

c) Entsprechend muß der neue Satz 1 zu Abs. 4 §56 am Ende angepaßt werden: „... sind die Gewässerrandstreifen nicht oder naturnah zu bewirtschaften. „

d) Hier ist die Definition des Begriffes „naturnah“ zwingend erforderlich.

#### **Bankverbindung**

Eppelborner Volksbank  
Nr. 78 41 09  
BLZ 592 924 00  
Spenden sind  
steuerlich absetzbar

#### **NABU Saarland**

Naturschutzbund Saarland e.V.  
Antoniusstraße 18  
06881 / 93619-0, Fax -11  
LGS@NABU-Saar.de  
www.NABU-Saar.de

#### **NABU-International**

Der NABU ist  
Mitglied der IUCN  
und bei Europarc  
sowie nationale Sektion  
von BirdLife International

e) In Anbetracht der eigentumsrechtlichen Problematik soll die Bereitstellung der dazu erforderlichen Flächen (Entschädigung) über geeignete Instrumente (Flurneuordnung, BZ, Ausgleichszahlungen, Öko-Konto) erfolgen.

f) Der neue Satz 1 zu Abs. 4 des §56 sollte außerdem bezüglich der „ökologischen Funktionen durch Aufnahme des Begriffes „Biotopverbund“ und den Bezug zum nach BNatSchG §30 pauschal geschützten Lebensraum bzw. eine geeignete andere Form in dieser Hinsicht konkretisiert werden.

### C. Weiteres zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Der NABU sieht die Wasserrahmenrichtlinie mit seinen Anliegen, so vor allem

- die Gewässerökosysteme in einen guten ökologischen Zustand zu setzen,
- die laufende systematische Überwachung und Erhaltung bzw. Verbesserung des Gewässerzustands
- die Öffentlichkeit einzubinden

als wichtigen und essentiellen Schritt für eine nachhaltige und umfassende Gewässerpolitik an.

Dazu halten wir folgende Punkte und Aspekte für vorrangig:

a) Die Formulierung und Definition konkreter Zielvorgaben und Schutzziele eines „guten ökologischen Zustandes“, die insbesondere die Belange der Gewässerökologie und des Naturschutzes berücksichtigen, soll umgehend durch eine eigene Rechtsverordnung realisiert werden. Dabei kommt der gewässertypenbezogenen Definition der guten ökologischen Qualität eine besondere Bedeutung zu.

b) Bei allen Planungen – insbesondere im Abwasserbereich - sind Gesamtkonzepte zu fordern. Dabei ist v.a. die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, v.a. Flußbaue besonders zu beachten. Die Ausgleichsbilanzierungen sollten auf die Gesamtplanung incl. der Hauptsammler ausgeweitet werden. Das Minimierungsgebot muß konsequent auf das Gesamtsystem angewendet werden. Die Planungen laufen ansonsten nicht koordiniert und sind daher in ökologischer Sicht nur eingeschränkt wirksam.

Bei der Bilanzierung ist die Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit der Gewässer und den Grundwasserhaushalt durch Sammler-Trassen zu berücksichtigen. Die Bilanzierung ist bereits im Vorfeld der Planfeststellung zu einem Teilprojekt auf das Gesamtprojekt zu beziehen: Sammler und Kläranlage gehören auch hier zusammen! Die Vorteile dezentraler Lösungen sind adäquat zu berücksichtigen. Die Unterhaltungspflicht mit allen Konsequenzen ist hier besonders herauszustellen.

c) Die Anhörung und Beteiligung der Verbände sollte sofort angegangen werden und nicht erst ab 2006, wie in der WR-RL gefordert. Die jetzige Änderung des SWG bietet die Chance, diesen Aspekt jetzt schon umsetzen (siehe z.B. B-4). Der NABU Saar bietet insbesondere bei der Entwicklung der Leitbilder seine Mitarbeit an.

**Bankverbindung**  
Eppelborner Volksbank  
Nr. 78 41 09  
BLZ 592 924 00  
Spenden sind  
steuerlich absetzbar

**NABU Saarland**  
Naturschutzbund Saarland e.V.  
Antoniusstraße 18  
06881 / 93619-0, Fax -11  
LGS@NABU-Saar.de  
www.NABU-Saar.de

**NABU-International**  
Der NABU ist  
Mitglied der IUCN  
und bei Europarc  
sowie nationale Sektion  
von BirdLife International

d) Es ist eine klare Definition nötig, was als erheblich verändertes Gewässer gilt. Dringend nötig ist eine deutliche Aussage, welche Gewässer künstlich sind bzw. welcher Zustand für welches Gewässer als Ziel festgesetzt wird. Vergleichbares gilt für das Grundwasser, sowohl mengenmäßig als auch qualitativ.

Abschließende Bemerkungen und Fazit zur Umsetzung der WR-RL:  
Hier liegt im aktuellen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der WR-RL nur eine Minimalvariante vor. Entscheidend wird daher v.a. die weitergehende Konkretisierung und Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte in Form der Rechtsverordnungen sein. Hier ist die frühzeitige Einbindung der Verbände besonders wichtig.

Im Rahmen der Neufassung des Gesetzes ist ein Finanzierungsinstrument zu schaffen, daß kurz- und mittelfristig (z.B. Abwasserabgabe) die Umsetzung der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Bernd Trockur  
- Landesgeschäftsstelle -

---

**Bankverbindung**  
Eppelborner Volksbank  
Nr. 78 41 09  
BLZ 592 924 00  
Spenden sind  
steuerlich absetzbar

**NABU Saarland**  
Naturschutzbund Saarland e.V.  
Antoniusstraße 18  
06881 / 93619-0, Fax -11  
LGS@NABU-Saar.de  
www.NABU-Saar.de

**NABU-International**  
Der NABU ist  
Mitglied der IUCN  
und bei Europarc  
sowie nationale Sektion  
von BirdLife International